



Stadtamt Laakirchen  
Pol. Bezirk Gmunden

Laakirchen, am 10.07.2024

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich  
der mit Bescheid vom 10.07.2024, Zl. VerkR10-39-2024-PW  
erteilten straßenpolizeilichen Bewilligung

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b / § 94d Z 16 der StVO 1960 werden anlässlich der im oben angeführten Bescheid bewilligten Maßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen für die Gemeindestraße „BRÜCKLWEG“ im Bereich der Liegenschaft "Brücklweg 8"



für die Dauer von 3 Werktagen im Zeitraum vom 15.07.2024 bis inkl. 16.09.2024 verordnet:

### **§1**

#### Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht Regelplan LO3

1. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüber liegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

## **§2**

### Arbeiten in der abzweigenden Straße Regelplan LO6

In beiden Fahrtrichtungen ist bis zu einer Entfernung von 50 m zur Einmündung in die Straße in welcher die Arbeiten ausgeführt werden auf die Gefährdung hinzuweisen (Gefahren-Hinweis „BAUSTELLE“ gemäß § 50 lit. a Ziff. 9 b StVO 1960).

## **§3**

Diese Verordnung wird gem. § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Der Bürgermeister: